

# **Stiftungssatzung Dieter Lintz-Stiftung (Treuhandstiftung)**

## **Satzung der Dieter Lintz-Stiftung in dem Verein der Freunde und Förderer des kulturellen Nachwuchses der Region Trier e.V.**

### **Präambel**

Dieter Lintz war bis zu seinem plötzlichen Tod am 9. August 2014 integriert in das öffentliche Leben der Region Trier.

Schwerpunkt seiner journalistischen Arbeit und seiner Interessen war der Bereich Kultur. Hier baute er Brücken zwischen Bewährtem und Neuem und vor allem wollte er die Kulturschaffenden der Region zu konstruktiven Diskussionen und gemeinsamen Aktivitäten zusammenbringen. Dabei bedeutete für ihn Tradition das Weitertragen des Feuers, nicht aber die Anbetung der Asche. Genregrenzen waren ihm fremd, er suchte stets das Verbindende. Sein besonderes Interesse galt dem künstlerischen Nachwuchs, ohne dass dies für ihn an Altersgrenzen geknüpft war.

Mit Herzblut hat Dieter Lintz mit seiner Arbeit und seinem Engagement Nachwuchs-Talente gefördert und ihnen (durch Initiierung von Veranstaltungen, durch Begleitung ihrer Initiativen und Ideen) eine Plattform geschaffen. Gleichzeitig versuchte er, Menschen zusammenzubringen, damit sie sich gegenseitig unterstützen, Informationen und Erfahrungen austauschen und so voneinander lernen und sich weiterentwickeln können. Seine besondere Aufmerksamkeit galt der Förderung des musizierenden und des schreibenden Nachwuchses.

Zur Fortführung dieses Zieles wird die Dieter Lintz-Stiftung gegründet.

Das Anfangskapital stammt überwiegend aus den Geldzuwendungen aus Anlass seines Todes und ist daher zugleich Ansporn und Verpflichtung, als sein Vermächtnis seine Arbeit fortzuführen und seine Ideen fortzuentwickeln.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform**

- (1) Die Dieter Lintz-Stiftung mit Sitz in Konz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung des Vereins der Freunde und Förderer des kulturellen Nachwuchses der Region Trier e.V. und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Mit Erreichen der Mindestausstattung soll die Rechtsfähigkeit beantragt werden.

## **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Förderung von Vorhaben, die geeignet sind die Talente des künstlerischen Nachwuchses zu fördern und sichtbar zu machen
  - Förderung von Maßnahmen, die die Bildung oder Unterstützung von Netzwerken der Nachwuchs-Talente zum Ziel haben,
  - Durchführung von Veranstaltungen mit und für den künstlerischen Nachwuchs,
  - Begleitung der Talente mit Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Kunst und Kultur, Bildung und Erziehung für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen des Vereins der Freunde und Förderer des kulturellen Nachwuchses der Region Trier e.V. als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (3) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

## **§ 5**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## **§ 6**

### **Stiftungsrat (Kuratorium)**

- (1) Gremium der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium besteht aus mindestens sechs und maximal acht Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie ein Mitglied des Vorstands der Trägerorganisation, als Vertreter des Treuhänders.
- (4) Die weiteren Mitglieder werden von der Stifter-Familie benannt.
- (5) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Ein Kuratoriumsmitglied soll der Stifterfamilie entstammen.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel und die Durchführung von Veranstaltungen.

Gegen diese Entscheidung steht dem Verein der Freunde und Förderer des kulturellen Nachwuchses der Region Trier e.V. ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.  
Das Kuratorium wird von dem Vorsitzenden des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.  
Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind.  
Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.  
An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder beteiligen.
- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen (auch per Email) oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Vereins der Freunde und Förderer des kulturellen Nachwuchses der Region Trier e.V.

## **§ 8**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung**

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann das Kuratorium jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung. Mit der zivilrechtlichen Verselbständigung wird das Vermögen auf die rechtsfähige Stiftung übertragen.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von dem Verein der Freunde und Förderer des kulturellen Nachwuchses der Region Trier e.V. und dem Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von Zwei-Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.  
Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Kunst und Kultur oder der Bildung und Erziehung zu liegen.
- (4) Der Verein der Freunde und Förderer des kulturellen Nachwuchses der Region Trier e.V. und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 9 Trägerwechsel**

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann das Kuratorium die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

## **§ 10 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der nichtrechtsfähigen Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen fällt das Vermögen der Stiftung an den Verein der Freunde und Förderer des kulturellen Nachwuchses der Region Trier e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nach Erlangung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen bei Eintritt der genannten Gründe an die Konzer-Doktor-Bürgerstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Trier, den 18.11.2015

.....  
(Margarete Möllenkamp-Lintz)